

# Verordnung über das Grundbuch

Nachtrag vom 19. November 1993

*Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,*

gestützt auf Artikel 72 Ziffer 2 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968<sup>1</sup>, und Artikel 970a Absatz 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), Fassung vom 4. Oktober 1991<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

## I.

Die Verordnung über das Grundbuch vom 29. Februar 1980<sup>3</sup> wird wie folgt ergänzt:

### **Art. 17a** *Ausnahmen von der Veröffentlichungspflicht*

<sup>1</sup> Zusätzlich zu den vom Bundesrecht vorgesehenen Ausnahmen von der Veröffentlichungspflicht wird der Erwerb kleiner Flächen sowie geringfügiger Anteile oder Wertquoten nicht veröffentlicht. Darunter fallen insbesondere:

- a) der Erwerb von Strassenparzellen;
- b) Flächenarrondierungen bei Erstellung eines öffentlichen Werkes;
- c) der Erwerb von kleinen Grundstücken oder Grundstückteilen bis höchstens 200 m<sup>2</sup> bei nichtlandwirtschaftlichen und bis höchstens 2000 m<sup>2</sup> bei landwirtschaftlichen Grundstücken;
- d) der Erwerb geringfügiger Miteigentumsanteile bis zu höchstens einem Zehntel des gemeinschaftlichen Grundstücks und bei Stockwerkeigentum der Erwerb einzelner Räume, Abstellplätze und dergleichen.

<sup>2</sup> Für die Veröffentlichungen des Erwerbs von Grundstücken ist das Grundbuchamt zuständig.

<sup>1</sup> LB XIII, 1

<sup>2</sup> SR 210

<sup>3</sup> LB XVII, 226

II.

Dieser Nachtrag tritt nach der Genehmigung durch den Bund<sup>4</sup> am 1. Januar 1994 in Kraft.

Sarnen, 19. November 1993

Im Namen des Kantonsrates  
Der Präsident: Walter Ettlin  
Der Protokollführer: Urs Wallimann

*Der Regierungsrat des Kantons Obwalden*

*beschliesst:*

1. Der Nachtrag zur Verordnung über das Grundbuch vom 19. November 1993 ist rechtsgültig geworden, nachdem innert der verfassungsmässigen Referendumsfrist vom 26. November bis 27. Dezember 1993 nicht verlangt worden ist, ihn der Landsgemeinde zum Entscheid zu unterbreiten.
2. Der Nachtrag tritt ab 1. Januar 1994 in Kraft.

Sarnen, 4. Januar 1994

Im Namen des Regierungsrates  
Der Landammann: Adalbert Durrer  
Der Landschreiber: Urs Wallimann

<sup>4</sup> Vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement genehmigt am 21. Dezember 1993